



Arno Wagener  
 Hauptstr.67  
 66871 Theisbergstegen  
 fon ++ 49 [ 0 ] 178 96194 95  
 @ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 16.12.2021

Sozialgericht Speyer  
 Schubertstraße 2  
 67346 Speyer

Ihr Zeichen :  
 S6 AS 707/21  
 S6 AS 857/21

□ Sehr geehrte Damen und Herren ...

Bei meinem letzten Schreiben vom 14.12.2021 habe ich aus Versehen [ = also resultierend auf Grund der in dem Schreiben schon beschriebenen psychischen Beeinträchtigung durch ein "Formschreiben" des so benannten 'Jobcenter Landkreis Kusel' ] irrtümlich hierbei als Datumsangabe " Godelhausen, den 29.11.2021 " angegeben ... Das ist natürlich so nicht korrekt ! Es handelte sich dabei definitiv um den 14.12.2021 ... Mittlerweile habe ich mich auch wieder ganz gut erholt. Früher war das viel schlimmer ! Im Laufe der Jahre lernt der Mensch, sozusagen als Überlebenstraining, mit derartigen Widrigkeiten des individuellen Dasein umzugehen. Oder eben stirbt daran. Das Leiden, individuell natürlich unterschiedlich, ist subjektiv empfunden natürlich gleich beschissen.

UND JA ! Werte Gerichtsbarkeit. *Das ist ein Teil der so einfach zwingend erforderlichen Argumentation bei der möglicherweise hilfreichen Beschreibung eines „Kunden“* [ = Mensch / Bürger mit Behinderung im Rahmen atypischer, gewissermaßen hoch-funktionalem, Autismus in der Schublade 'Asperger Syndrom' = ] *in den Fängen der ' AGB ' eines den Menschen, und das Menschsein, verachtenden "Konstrukt" namens „ Hartz IV “, welches " Normale " zur Verwaltung einer ganz normalen eigentlich unerheblichen Arbeitslosigkeit, und natürlich zum Machterhalt der herrschenden Klasse ganz im Sinne der vorherrschenden neoliberalen Gesinnung, errichtet haben. UND JA ! Zu diesem Konstrukt gehört auch ohne Frage die Sozialgerichtsbarkeit und ebenso natürlich das so benannte 'Bundesverfassungsgericht' ...*

Bleibender Eindruck bei dem ( abgebrochenen ) Studium der Sozialarbeit / Sozialpädagogik an der ev. Fachhochschule in Berlin war für mich das Fach 'Statistik'. Und natürlich der damalige Professor. Er erklärte uns, dass in der von ihm so definierten Erkenntnistheorie nicht nur der so von ihm bezeichnete 'rationale' Erkenntnisweg, sondern gleichwertig auch eine so von ihm definierte 'mystisch-magische' Erkenntnisfindung ist. In dem so bezeichneten „ Gutachten “ [ = in Anführungszeichen ] , erstellt auf Grund von mehr als 1 Jahr Antragstellungen und im Auftrag des ausführenden Organ der Beklagten [ = Plural ] wertete Herr Diplom-Psychologe Nico Janzen eine Aussage meiner Person, dass ich ein mystisch-magisches Weltbild habe, ( anzunehmend ) als Begründung einer Einordnung im Spektrum F20-F29 (Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen). Dazu die allgemein anerkannte Definition bei <https://www.icd-code.de/icd/code/F21.html> !

Ganz unten, gestatten Sie mir diese Anmerkung, wird explizit auf Überschneidungen bei dieser „Schizophrenie“ zu dem Asperger-Syndrom ( F 84.5 ) hingewiesen.

Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht\_speyer\_20211216\_klage\_teilhaber.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v.i.Gr. ] :  
 : <http://www.erwerbslosenverband.org> :

• **Kreative Planung • j Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**  
 — Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



Sicherlich ein Versehen des Psychologen, oder einfach Inkompetenz in der so eindeutigen Begriffsbildung des Wortes, und möglicherweise sogar Entgegenkommen dem Jobcenter Landkreis Kusel – also den Beklagten – gegenüber, um in altbekannter stalinistischer Methodik meine Person als völlig Gestörten mit Wahnvorstellungen darstellen zu können !?

Frau Dr. med. Herta Luise Wetzig-Würth [ <https://www.wetzig-wuerth.de/uploads/Downloads/C.6.Schizotype-Persoenlichkeitsstoerung.pdf> ] hat die Kriterien einer schizotypen Störung ( ICD-10 : F21 ) genau und auch allgemein verständlich, so sicher auch der Gerichtsbarkeit einsichtig, treffend beschrieben / definiert :

- Kalter und unnahbarer Affekt selbst in Situationen, in denen starke emotionale Reaktionen zu erwarten wären
- Seltsames exzentrisches und eigentümliches Verhalten
- Gefühle der Leere und Hoffnungslosigkeit
- Neigung zu Alkoholismus und Tablettenkonsum
- Wenig soziale Bezüge und Tendenz zu sozialem Rückzug
- Paranoide Ideen und fantastische Überzeugungen, die keinen Wahncharakter haben
- Keine engen Freunde oder Vertraute
- Feindliche und misstrauische Haltung der Welt gegenüber
- Inadäquater und eingeschränkter Affekt, spröde und unnahbar im Kontakt
- Dissoziationen und Identitätsverwirrung
- Entfremdung
- Wut

Die Abgrenzung zu schizoiden Persönlichkeitsstörungen ist nicht einfach, jedoch : Schizotype leiden unter ihrer sozialen Isoliertheit, während Schizoide offenbar keinen Wert auf zwischenmenschliche Kontakte legen. Schizotype neigen – anders als Schizoide - zu magischem Denken, bizarren Überzeugungen und seltsamen Sprechweisen.

In meinem letzten Schreiben hatte ich der Gerichtsbarkeit den Vorschlag eröffnet doch meine Vermieterin, Frau Maria Klein, als langjährige Bekannte als Zeugin wegen den doch insbesondere psychisch zu begründenden Einschränkungen bei diesem sozio - kulturellen und so auch materiellen Existenzminimum zu befragen. Gerade auch wegen der Unmöglichkeit eine den doch irgendwie abwegigen Vorstellungen einer zulässigen Mietobergrenze und somit statthaften Wohnraum seitens des ausführenden Organ 'Jobcenter Landkreis Kusel' der Beklagten bietet sich dabei auch die Befragung meines Vermieters, Herr Rüdiger Klein, an. Gerade er als Mitarbeiter des Ordnungsamt hat dabei sicherlich ein auch der Gerichtsbarkeit einsichtiges Verständnis für Recht & Ordnung in der BRD. Dazu auch das Schreiben des 'Jobcenter Landkreis Kusel' [ Seite 1 und 3 als Anlage ] als Anlage.

Werte Gerichtsbarkeit ! Sehen Sie das bitte in direktem Zusammenhang mit dem von mir mit Schreiben vom 06.12.2021 wegen der Mietzahlung. Auf Seite 2, vertrauen Sie da einfach mal meinen ganz sicher nicht von Wahnvorstellungen geprägten Aussage, wird vom 'Jobcenter Landkreis Kusel' angegeben, dass alleinig auf Grund der mündlichen Mitteilung meines Vermieters nun ein erneuter Bescheid erstellt wird. Also bis zum 28.02.2022 ganz ohne dem doch ansonsten verpflichtenden Wiederholungsantrag meiner Person auf Grund des abgelaufenen Bewilligungszeitraum. In der Bewertung des strittigen Sachverhalt bitte ich das Gericht zu prüfen inwieweit anzunehmend alleine die soziale Stellung meines Vermieters, also sein Beschäftigungsverhältnis bei der Gemeinde Kusel, ursächlich dazu beigetragen hat, und es ansonsten wegen unzureichender Mietzahlungen bei einem anderen Vermieter, ohne derartige 'Beziehungen' zum 'Jobcenter Landkreis Kusel', schon längst zu einem fristlos gekündigtes Mietverhältnis, Räumungsklage, und in Folge Obdachlosigkeit, geführt hätte.



Außerdem möchte ich das Gericht auffordern den sicherlich noch vorhandenen Mitschnitt der von Herr Franzen selbst als unzureichend bezeichneten Untersuchung [ siehe Seite 1 des so bezeichneten „Gutachten“ ] als sicher zulässiges Beweismittel für dieses Verfahren beim 'Jobcenter Landkreis Kusel' einzufordern ! Nur eine , also meine, ganz persönliche Betrachtung dazu !

Ich finde nicht, dass ich mich in meinem ganz individuellen Menschsein seltsam bei dieser so von mir geforderten Untersuchung [ = Alleinig zwecks Feststellung der langjährig bereits anderen Leistungsträgern eindeutig bekannten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, sowie vollkommen unzureichenden Vermittlungsfähigkeit in den so bezeichneten allgemeinen Arbeitsmarkt, also explizit nur in ein Lohn abhängiges Beschäftigungsverhältnis ! ] von einem diplomierten Psychologen, welcher mich dabei als 'Kunde' bezeichnet, geäußert habe. Auch widerspricht sich dieses so in Anführungszeichen ganz eindeutig als fragwürdig zu kennzeichnende „Gutachten“ seitens dieses Herr Diplom-Psychologe Nico Janzen in sich einer bei einer so von ihm begutachteten, und somit gewissermaßen amtlich definierten, schizotypen Persönlichkeitsstörung. Ganz eindeutig !

Ich hatte es so schon in einer Anlage [ Seite 1 Unten ] dem Bundessozialgericht mit geteilt !

Keinesfalls, wie von Herr Franzen in seinem völlig unqualifiziert erstellten „Gutachten“ angegeben, habe ich mich dem Ausfüllen irgend welcher notwendiger – bei der von mir geforderten amtsärztlichen Untersuchung wegen Feststellung etwaig vorhandener Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, sprich der eindeutig fehlenden Vermittlungsfähigkeit – Fragebögen verweigert . . .

Auch dazu erscheint es für die Gerichtsbarkeit in der objektiven Bewertung eines für das Verfahren doch ganz sicher entscheidenden Sachverhalt bei der gleichberechtigten und sicher gerechtfertigten Teilhabe / Teilnahme in und an der Gesellschaft als notwendig den Mitschnitt dieser dann doch nicht so „umfassenden“ Untersuchung seitens des 'Jobcenter Landkreis Kusel' einzufordern ! Und gerade auch ist es dabei für die Klärung dieser Forderung „Teilhabe“ notwendig den Hinweis von Herr Franzen [ Seite 2 oben des Gutachten ] „Der Kunde war nicht bereit, sich umfassend psychologisch untersuchen zu lassen.“ prüfen zu können.

Schließlich steht in diesem „Gutachten“ ganz eindeutig, dass aufgrund der Verhaltensbeobachtung (persönlich, schriftlich, Internet) als Ergebnis einer diplom-psychologischen Bewertung von einer schizotypen Persönlichkeitsstörung, ICD-10: F21, auszugehen ist. Und, dass die Merkmale dieser Störung, die bei Herrn Wagner beobachtet werden konnten, sind : unangepasster und eingengter Affekt, seltsame(s), exzentrische(s) und eigentümliche(s) Verhalten und Erscheinung, wenig soziale Bezüge und Tendenz zu sozialem Rückzug, sonderbare Ansichten oder magisches Denken, das das Verhalten beeinflusst und nicht mit subkulturellen Normen übereinstimmt, Misstrauen oder paranoide Vorstellungen, vages, umständliches metaphorisches, gekünsteltes und oft stereotypes Denken, das sich in einer seltsamen Sprache oder auf andere Weise äußert, ohne deutliche Zufahrenheit. Auch die ständigen rechtlichen Streitereien mit dem Jobcenter, wie sie sich in seinen Schreiben äußern, passen hierzu. Ebenso seine ständigen Anklagen, diskriminiert zu werden, und dass seine Menschenwürde mit Füßen getreten werde.

Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht\_speyer\_20211216\_klage\_teilhabe.odt :

Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] : http://www.erwerbslosenverband.org :



KLARTEXT steht da doch, dass die ständigen rechtlichen Streitereien mit dem Jobcenter, wie sie sich in seinen Schreiben äußern, hierzu passen. Ebenso meine ständigen Anklagen, diskriminiert zu werden, und dass meine Menschenwürde mit Füßen getreten werde.

Wie der Gerichtsbarkeit ja sicher bekannt, gehört zur Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG die Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Aber definitiv wurde diese Wahrnehmung bürgerlicher Rechte so durch ein „Gutachten“ als Wahnvorstellung im Sinne des ICD-Code, ein weltweit anerkanntes System, mit dem medizinische Diagnosen einheitlich benannt werden, sozusagen amtlich anerkannt. Als 'Kunde', und so hat mich ja dieser Diplom-Psychologe ganz im Sinne und dem Sprachgebrauch des ihn beauftragenden 'Jobcenter Landkreis Kusel' in dem von ihm erstellten „Gutachten“ bezeichnet, kann ich mich nur gegen diese Diffamierung meiner Menschenwürde wehren, und so auch eindeutig als die so nicht zulässige Minderung eines sozio-kulturellen, in dem Sinne ebenso natürlich materiellen, Existenzminimum werten.

Inwieweit die Vorschriften der Sozialgerichtsordnung bei diesem Verfahren, so auch vorab in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen <3 AS 1272/19 \ L 3 AS 78/20 S \ B 14 AS 35/21 B> genügend gewürdigt wurden bzw. nun werden; um den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), sowie den vom Rechtsstaatsprinzip umfassten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gerade aber auch bei einer Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) und den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) in vollem Umfang zu genügen; ist natürlich in der Bewertung dieser so vom mir schon mehrfach geforderten und ausreichend argumentativ unterstützten Verfahrenshandhabung in Form einer Richtervorlage [ Art. 100 Abs. 1 GG sowie §§ 80 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz ] der verantwortlichen Gerichtsbarkeit schon in der ersten Instanz hier in Speyer überantwortet.

Insbesondere diese " Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) und den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) " sollte dann doch wirklich und ganz real in vollem Umfang gewährleistet sein !? Und das auch schon auf der Ebene des Leistungsträger. In dem Zusammenhang , ohne schon vom 'Jobcenter Landkreis Kusel' in einer seit Jahrzehnten erprobten und bewährten Methodik dann eine Umsetzung des Recht im Sinne der ja immer noch geltenden Grundgesetz nahezu als unmöglich zu gestalten. Ich sehe es ja schon als gewisses ' Erfolgserlebnis ' ; und als ein kleines bisschen Bewegung in diesem, in sich verhafteten und anscheinend in Form eines schon etwas umständlich und hinterwäldlerisch geführten 'Familienbetrieb', starren und so vollkommen von 'Zeitgeist' überholten „Irgendetwas“ an; dass jetzt mittlerweile statt des Geschäftsführer des 'Jobcenter Landkreis Kusel', welcher über Jahre gleichzeitig als Vorsitzender des Kreisrechtsausschuss über seine eigenen Entscheidungen urteilen durfte, jetzt im Rechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Kusel die Vorsitzende, Regierungsrätin Miriam Sommer, entscheidet. Dadurch hat sich zwar grundsätzlich nichts geändert !

Ebenso wie bei ihrem Vorgänger vermisste ich den Esprit und / oder zu mindestens etwas Engagement in diesem Urteilen und Beurteilen von Menschenschicksalen. Aber zu mindestens wird im Kreisrechtsausschuss des Landkreis Kusel - Altenglan jetzt bei Hartz IV wenigstens die Form gewahrt. Und geltendes Recht anerkannt. Was ich also so leider beim 'Jobcenter Landkreis Kusel' nur allzu selten zu entdecken vermag.

Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht\_speyer\_20211216\_klage\_teilhabende.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v.i.Gr. ] :

: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



Ebenso in Folge, und de facto sozusagen bzw. geschrieben ja ein kleines bisschen höher in der hierzulande letztendlich so geltenden Entscheidungshierarchie, kann / darf ich doch gerade auch hier beim Sozialgericht in Speyer, und sogar schon in der ersten Instanz eines Verfahrens, ebenso wie bei diesen hier zur Abwechslung schon irgendwie treffend so benannten " *Schreibtischtättern* " ( ~ in Kursiv ) im 'Amt' und dann noch in diesem verschlafenen kleinen Provinznest namens Kusel, erwarten als gewissermaßen juristisch unkundiger und der Hilfe bedürftiger Bürger von irgendwelchen, mich gänzlich übervorteilenden, juristischen Finessen verschont zu werden. Das ist ja eigentlich rechtlich bindend verpflichtend nicht nur bei dem 'Leistungsträger' hier in Rheinland-Pfalz und der doch eigentlich zwingend von Exekutive und Legislative unabhängig agierenden Gerichtsbarkeit. So etwas wie mit der Stellenbesetzung Jobcenter + Kreisrechtsausschuss gleichzeitig durch Herr Simon muss Ihnen doch auffallen. Oder es war Ihnen einfach egal !

Diese anzunehmend erprobte Methodik der Negierung oder eben der generellen Ablehnung von gerechtfertigten Ansprüchen, folgend dann einer Monate andauernden Warteschleife namens "Widerspruchsverfahren" erfolgt ganz sicher nicht nur bei dem hiesigen Leistungsträger. Diese anzunehmend vollkommen normale und dem Anschein nach von der Justiz geduldete Handhabung von Antrag, ablehnenden Bescheid und Widersprüchen, führt oftmals bei den Bestimmungen im Sozialrecht, welches nur eine gegenwärtige Notlage berücksichtigt, zu einem geradezu zwangsläufigen Verlust bei den Anspruchsvoraussetzungen. Und / oder eben dann auch zu einer Häufung von Verfahren. Welche Ihren sowieso anzunehmend vollkommen überlasteten Schreibtisch bei Gericht zusätzlich immer wieder mit vollkommen unnötigen und einzig von dieser „Hartz-Bürokratie“ so dem hilfeschuchenden Bürger als 'Kunde' aufgenötigten Rechtsbegehren füllt.

UND JA ! Und auf die Gefahr mich auch hier bei Ihnen zu wiederholen ! *Das ist ein Teil der Argumentation bei der möglicherweise hilfreichen Beschreibung eines „Kunden“ [ = Mensch / Bürger mit Behinderung im Rahmen atypischer, gewissermaßen hoch-funktionalem, Autismus in der Schublade 'Asperger Syndrom' = ] in den Fängen der ' AGB ' eines den Menschen, und das Menschsein, verachtenden "Konstrukt" namens „ Hartz IV “, welches " Normale " zur Verwaltung einer ganz normalen eigentlich unerheblichen Arbeitslosigkeit, und natürlich zum Machterhalt der herrschenden Klasse ganz im Sinne der vorherrschenden neoliberalen Gesinnung, errichtet haben. UND JA ! Zu diesem Konstrukt gehört auch ohne Frage die Sozialgerichtsbarkeit und ebenso natürlich das so benannte 'Bundesverfassungsgericht' ...*

Ich beziehe mich dabei keinesfalls auf die Entscheidung des Bundessozialgericht, dessen Entscheidung ein doch eher nur noch nutzlos dahin plätscherndes Verfahren in den Jahren 2019 bis 2021, aus rein formalen Erwägungen wegen Fehlen des Formvordruck bei der doch ausreichend beantragten Beiordnung eines Anwalt, einzustellen. Wie Ihnen, also dem Sozialgericht in Speyer ja bekannt, handelte es sich dabei ebenso wie in den nunmehr zur Entscheidung anstehenden Verfahren um genau die gleich und *gleichberechtigte und sicher gerechtfertigte Teilhabe / Teilnahme in und an der Gesellschaft in Form einer so ja dem deutschen Staat verpflichtend zugeordneten selbst bestimmten Lebensführung des Bürger, wie auch um diese keinesfalls mit dem geltenden Mietpegel in Vereinbarung zu bringenden seitens des Leistungsträger festgesetzten statthaften Mietobergrenzen.*

Mal ganz unabhängig, dass ich eigentlich inhaltlich die Entscheidung des



Bundessozialgericht das Verfahren einzustellen nur vollends bejahen kann, erschließt sich mir trotzdem nicht, wie so etwas im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG); sowie den vom Rechtsstaatsprinzip umfassten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, gerade aber auch um in vollem Umfang bei einer Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) und den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) zu genügen; sein kann.

ALS ANLAGE der derzeit letzte Bescheid des 'Jobcenter Landkreis Kusel' und auch ein Schreiben der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz wegen dem Angebot einer kostenlosen Impfung. Wegen der immer noch und nunmehr seit mehr als 2 Jahren fehlenden Krankenversicherung habe ich auf dem Bescheid mit dem Edding die betreffende Stelle markiert. Auch ist mir alleine wegen dieser 2G - Regelung, und dass ich noch nicht einmal ohne Impfung mit dem Bus fahren kann, verwehrt eine Wohnung zu suchen. SO DARF DAS DOCH IRGENDWIE NICHT SEIN ! ODER ?!

Der Umfang der Klage ist letztendlich auf eine grundsätzliche Neuorientierung des so benannten anrechenbaren Einkommen reduziert. Da muss der Gesetzgeber 'ran. Und das rechtfertigt auch die von mir so schon mehrfach in aller Eindrücklichkeit geforderte Handhabung dieses Verfahren in Form einer 'Richtervorlage'. So funktioniert es überhaupt nicht und Hartz IV kann in meinem Fall – 30 Jahre geben mir da Recht – nur vollkommen zutreffend als Mülleimer der Nation bezeichnet werden !

Irgendwo und irgendwann hat das BVerfG etwas von der 'Unzulässigkeit als Objekt staatlicher Willkür degradiert zu werden' geschrieben. Nichts Anderes findet da statt ! Letztendlich geht es dabei um eine grundlegende Neudefinition was anrechenbares Einkommen bei dem Bestreben eine selbstbestimmte Lebensführung verwirklichen zu können bedeuten darf. Der ganze Rest, Krankenversicherung und was es da sonst noch gibt, ist da eher sekundär.

Ich habe erst Mal das Urteil des BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16 – für eine in sich stimmige Argumentation verwendet. Und juristisch einwandfrei den von mir geforderten Rechtsanspruch begründet. Auch erwarte ich vom Gericht eine umgehende Klärung wegen der Mietzahlung und ebenso die Möglichkeit Einkommen erzielen zu können, um Ausgaben für mein Bestreben eine selbstbestimmte Lebensführung verwirklichen zu können überhaupt finanzieren zu können. Dazu gehört auch die Bereitstellung der Kosten für ein Mahnverfahren gegen meine EX, um wieder an mein Erbe zu kommen, welches diese Frau anscheinend in betrügerischer Absicht verweigert mir zurück zu zahlen.

Dann noch diese Auslobung und 100.000 €. Das ist Eigentum. Das ist mein Recht dieses Rechtsanspruch verwirklichen zu können. Das Gleiche gilt natürlich auch für eine Verwertung der Patentansprüche. Also, Herr Richter urteilend im Namen des Volkes ! Dann beurteilen Sie diesen Sachverhalt doch mal ! Da wünsche ich Ihnen noch einen schönen Tag ! Und verbleibe natürlich hochachtungsvoll mit freundlichem Gruss ...

Arno Wagener

: Quelle : D:\DATA\AMT\sozialgericht\_speyer\_20211216\_klage\_teilhaber.odt :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :

